



Brüssel, den 5. Oktober 2015
(OR. en)

12557/15

Interinstitutionelle Dossiers:

2015/0211 (COD)

2015/0208 (COD)

ASIM 101
COWEB 94
CODEC 1280

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Rat

Betr.: Folgemaßnahmen zu den Gesetzgebungsvorschlägen vom
9. September 2015
– Gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten
– Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen

1. Die Kommission hat am 9. September 2015 dem Rat und dem Europäischen Parlament - als Teil des zweiten Vorschlagspakets im Anschluss an die Europäische Migrationsagenda - einen Vorschlag zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten ¹ und einen Vorschlag zu einem Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen ² vorgelegt.

Die Vorbereitungsgremien des Rates haben in ihren Sitzungen vom 17. ("Freunde des Vorsitzes") und 29. September ("JI-Referenten") erstmals zu beiden Vorschlägen Gedanken ausgetauscht. In diesem Vermerk sind die Ergebnisse der bisherigen Beratungen zusammengefasst.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU (Dok. 11845/15).

² Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dok. 11843/15).

2. Gemeinsame EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten

Die Delegationen waren sich über die Bedeutung der Erstellung einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten auf Grundlage der gemeinsamen, in Richtlinie 2013/32/EU³ festgelegten Kriterien einig, die die Anwendung des Konzepts des sicheren Herkunftsstaats durch alle Mitgliedstaaten erleichtern sollte. Mit Hilfe dieser Liste sollte gleichzeitig die Effizienz der Asylsysteme der Mitgliedstaaten steigen, da wahrscheinlich unbegründete Anträge auf internationalen Schutz schneller behandelt werden können.

Bei den obengenannten Beratungen ist eine Klarstellung hinsichtlich des Verhältnisses zwischen der gemeinsamen EU-Liste und den einzelstaatlichen Listen erfolgt. Die Delegationen haben zudem erste Bemerkungen zu dem Entwurf einer gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten, auf die in Artikel 2 des Kommissionsvorschlags Bezug genommen wird, abgegeben.

Ferner wurde zu bedenken gegeben, dass gemäß einer Auflage des Gerichtshofs der EU-Mitgesetzgeber in der Lage sein sollte nachzuweisen, dass er den Eingriff eines vorgeschlagenen Rechtsinstruments in die in der Charta verankerten Grundrechten sorgfältig geprüft hat und dass er Alternativen zur Erreichung des angestrebten Ziels nachgegangen ist, durch die die Grundrechte weniger einschränkt würden.

Es wurde daher vereinbart, dass die Gruppe für jeden der betreffenden Herkunftsstaaten eine gründliche Bewertung vornimmt. Zu diesem Zweck wird die Gruppe "Asyl" ersucht, die Beratungen über den Verordnungsentwurf fortzusetzen.

³ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

3. Rahmen für einen Umsiedlungsmechanismus in Krisensituationen

Bei den ersten Beratungen über den obengenannten Vorschlag war eine Reihe von Delegationen der Auffassung, dass vorzugsweise zunächst die Ergebnisse der vom Rat am 14. bzw. 22. September angenommenen vorübergehenden Notfallregelungen zur Umsiedlung von 40 000 bzw. 120 000 Menschen, die internationalen Schutz benötigen, aus Italien und Griechenland ⁴ bewertet und erst danach die Beratungen über den Umsiedlungsmechanismus in Krisensituationen aufgenommen werden sollten.

Andere Delegationen waren der Auffassung, dass der Vorschlag ein guter Ausgangspunkt für Beratungen sei, durch die man zu einem stabilen Mechanismus gelangen könne, der die EU in die Lage versetzen würde, Krisensituationen zu meistern.

Einige Delegationen vertraten ferner die Auffassung, dass dieser Vorschlag besser in einem breiteren Kontext und möglichst als Teil eines größeren Pakets zum Thema Asyl, d.h. einer künftigen Reform der Dublin-Verordnung – die schon in der Mitteilung der Kommission vom 23. September 2015 ⁵ angekündigt wurde – geprüft werden sollte.

Damit diese Auffassungen Berücksichtigung finden, sollten eine eingehende Analyse und Bewertung auf Sachverständigenebene durchgeführt werden. Zu diesem Zweck wird die Gruppe "Asyl" ersucht, die Prüfung dieses Vorschlags parallel zur laufenden Bewertung der Dublin-Verordnung und zur Bewertung des Funktionsweise und der Umsetzung der Notfall-Umsiedlungsmechanismen fortzusetzen.

4. Der Rat wird ersucht, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen und seine Vorbereitungs-gremien zu ersuchen, die Prüfung der obengenannten Gesetzgebungsvorschläge fortzusetzen, um zu einer Einigung darüber zu gelangen, damit der Vorsitz so bald wie möglich Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufnehmen kann.

⁴ Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland, ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146 und Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland, ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80.

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat "Bewältigung der Flüchtlingskrise: operative, haushaltspolitische und rechtliche Sofortmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Migrationsagenda" (Dok. 12313/15 + ADD 1-7).